

# Verkaufsbedingungen der provita medical GmbH

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	1
Präambel.....	2
1. Geltungsbereich - Allgemeines .....	2
2. Angebot - Angebotsunterlagen.....	2
3. Warenbeschreibung - Mengentoleranz.....	3
4. Hinweise zu den Produkten und Weiterverkauf - Spezielle Regelungen zu Medizinprodukten - Hinweise zum Medizinproduktegesetz .....	3
5. Preise - Zahlungsbedingungen - Preisanpassung .....	4
6. Verpackung und Transportkosten .....	5
7. Schutzrechte - Urheberrechte.....	6
8. Beistellung - Werkzeuge - Werkzeugkosten.....	7
9. Abrufaufträge.....	7
10. Annahmeverzug des Kunden, Gefahrübergang und Mitwirkungspflicht des Kunden .....	7
11. Lieferzeit und Lieferverzug .....	8
12. Force Majeure .....	9
13. Mängelhaftung.....	10
14. Gesamthaftung .....	11
15. Freistellung .....	12
16. Eigentumsvorbehalt.....	12
17. Vertraulichkeit .....	13
18. Erfüllungsort - Gerichtsstand - Anwendbares Recht.....	15
19. Salvatorische Klausel .....	15

# Verkaufsbedingungen der provita medical GmbH

## **Präambel**

Die provita medical GmbH, Auf der Huhfuhr 8, 42929 Wermelskirchen, vertreten durch die Geschäftsführer Micha Hilverkus und Remo Pleuser, HRB 36381, Amtsgericht Köln, stellt medizintechnische Produkte her und verkauft diese an Händler und Geschäftspartner in Deutschland sowie international. Eine intensive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Fachhändlern, Architekten sowie Krankenhäusern ermöglicht die Entwicklung und Fertigung von innovativen Produkten und Lösungen. provita medical GmbH entwickelt ebenfalls kundenspezifische Produkte (Zubehörprodukte)

Zum Portfolio der provita medical GmbH gehören unter anderem, aber nicht ausschließlich, Untersuchungs- und Leseleuchten, Infusionsständer, Andockwagen, Hygiene-Center, Deckenschienen-System sowie Wandschienen-Systeme.

provita medical GmbH liefert ausschließlich im B2B-Verkehr an Unternehmen wie Fachhändler und Großhändler.

## **1. Geltungsbereich - Allgemeines**

- 1.1 Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Mit Hinweisen in den Allgemeinen Verkaufsbedingungen auf „uns“ oder „wir“ ist stets provita medical GmbH gemeint. Mit „Kunde“ ist der jeweilige Besteller oder Vertragspartner gemeint.
- 1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- 1.4 Die folgenden Verkaufsbedingungen gelten subsidiär im Verhältnis zu Rahmenverträgen, welche mit einem Kunden abgeschlossen werden. Die individuell geschlossenen Rahmenverträge zwischen uns und dem Kunden haben vorrangige Geltung vor diesen AVB.
- 1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben stets Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag maßgebend.
- 1.6 Mit „Leistungen“ bezeichnen diese AVB jede Form unserer Tätigkeit, soweit nicht die Leistung ausdrücklich als Produktlieferung, Dienstleistung oder Werk bezeichnet ist.
- 1.7 Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von §§ 13, 310 Abs. 1 BGB.
- 1.8 Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden.
- 1.9 Hinweise auf die Geltung von gesetzlichen Vorschriften haben lediglich klarstellende Bedeutung. Auch ohne derartige Erläuterung gelten die gesetzlichen Regelungen, soweit sie in diesen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausgeschlossen werden.

## **2. Angebot - Angebotsunterlagen**

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend in dem Sinne, dass ein Vertrag erst dann zustande kommt, wenn wir die Bestellung des Kunden bestätigen. Ist die Bestellung des Kunden als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dies innerhalb von zwei Wochen annehmen. Die Annahme kann schriftlich, in Textform, in elektronischer Form oder, bei Produkten, durch deren Auslieferung an den Kunden erklärt werden.
- 2.2 Nebenabreden zu unseren Angeboten und Bestätigungen sowie Vereinbarungen mit unseren Reisenden und Vertretern bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer Bestätigung in Textform.
- 2.3 Für den Vertragsinhalt sind ausschließlich unsere Bestätigungen in Textform maßgebend.

## **3. Warenbeschreibung - Mengentoleranz**

- 3.1 Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische oder medizinische Verbesserungen darstellen, sowie sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- 3.2 Abreden über die zu liefernde Warenmenge gelten mit einer produktionsbedingten Über- oder Unterlieferung von bis zu 3% Toleranz. Bei Spezialanfertigungen kann die produktionsbedingte Über- oder Unterlieferung 10% Toleranz betragen. Der Kaufpreis wird proportional gemäß der Abweichung der Liefermenge angepasst.

# Verkaufsbedingungen der provita medical GmbH

## **4. Hinweise zu den Produkten und Weiterverkauf - Spezielle Regelungen zu Medizinprodukten - Hinweise zum Medizinproduktegesetz**

- 4.1 Hinweise, die in Prospekten, Gebrauchsanweisungen oder sonstigen Produktinformationen durch uns gegeben werden, sind - um Schäden zu vermeiden - strikt zu befolgen. Vor einer über die definierten Anwendungsbereiche hinausgehenden Verwendung oder Behandlung der Produkte wird ausdrücklich gewarnt. Für eine ausreichende Information jedes weiteren Abnehmers oder Benutzers ist zu sorgen. Mit solchen Angaben ist in keinem Fall die Erklärung unsererseits verbunden, dass die Hinweise abschließend sind.
- 4.2 Unsere Produkte dürfen ohne unsere vorherige Zustimmung nicht verändert werden. Sollte der Kunde eigene Komponenten oder Bauteile an unseren Produkten anbringen, ohne dies vorher mit uns abzustimmen, haftet der Kunde für sämtliche aus der Produktveränderung entstehenden Schäden.
- 4.3 Der Kunde darf unsere Produkte nicht unsachgemäßer Änderung unterziehen oder unsachgemäß behandeln, bei medizinisch technischen Geräten darf der Kunde insbesondere keine ungeeigneten Reagenzien verwenden. Der Kunde ist für die Wartung der Produkte verantwortlich oder verpflichtet seine Kunden entsprechend zur Wartung der Produkte.
- 4.4 Der Verkauf, Weiterverkauf und die Disposition der Lieferungen und Leistungen sowie jedweder damit verbundener Technologie oder Dokumentation kann dem deutschen, EU-, US-Exportkontrollrecht und ggf. dem Exportkontrollrecht weiterer Staaten unterliegen. Ein Weiterverkauf in Embargoländer bzw. an gesperrte Personen bzw. an Personen, welche die Lieferungen und Leistungen militärisch, für ABC-Waffen oder für Kerntechnik verwenden oder verwenden können, ist genehmigungspflichtig. Der Kunde erklärt mit der Bestellung die Konformität mit derlei Gesetzen und Verordnungen sowie, dass die Lieferungen und Leistungen nicht direkt oder indirekt in Länder geliefert werden, die eine Einfuhr dieser Waren verbieten oder einschränken. Der Kunde erklärt, im Besitz aller für die Ausfuhr bzw. Einfuhr notwendigen Genehmigungen zu sein.
- 4.5 **Der Kunde versichert, dass er insbesondere sämtliche Vorschriften nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG), dem Medizinproduktegesetz (MPG) und dem Arzneimittelgesetz (AMG) in der jeweils gültigen Fassung einhält.** Die Auftraggeber unseres Kunden sind durch unseren Kunden entsprechend zu verpflichten.
- 4.6 Die Vorschriften des Medizinproduktegesetzes sehen insbesondere vor, dass derjenige, der ein Produkt erstmalig in den Verkehr einbringt, besondere Auflagen zu erfüllen hat. Sollte der Kunde unsere Produkte eigenständig verändern oder erweitern, so treffen die Pflichten des ersten Inverkehrbringens den Kunden.
- 4.7 Darüber hinaus hat der Kunde bei Änderung oder Erweiterung unseres Produktes seine Angaben als Verantwortlicher nach dem Medizinproduktegesetz anzubringen. Insbesondere muss der Kunde bei Änderungen an unserem Produkt den entsprechenden Behörden die Änderungen anzeigen und deren Genehmigungen einholen.
- 4.8 **Baut der Kunde unsere Komponenten in eigene Medizinprodukte ein oder stellt daraus ein eigenes Produkt her, so hat der Kunde die Regelungen des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG), des Medizinproduktegesetzes (MPG) und, soweit auf den Kunden zutreffend, des Arzneimittelgesetzes (AMG), einzuhalten. Der Kunde ist verpflichtet, bei Weiterverkauf oder Abgabe unserer Produkte die jeweils einschlägigen Gesetze, insbesondere das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb und ggf. medizinproduktrechtliche bzw. arzneimittelrechtliche und pharmazeutische Vorschriften eigenverantwortlich einzuhalten. Dies gilt auch, wenn der Kunde unsere Produkte weiterverarbeitet, verändert oder mit anderen Gegenständen verbindet.**
- 4.9 Soweit nichts anderes vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, die Produkte nur vollständig (einschließlich Verpackung, Bedienanleitungen, Warnhinweisen, etc.) zu verkaufen oder abzugeben. Klinikpackungen sind zur Verwendung in Krankenhäusern bestimmt und dürfen nur im Ganzen und nicht in Teilmengen und nur im Originalverschluss weiterveräußert werden. Ausgenommen hiervon sind Lieferungen im Rahmen eines behördlich genehmigten Versorgungsvertrages durch Versorgungsapotheken gemäß § 14 Apothekengesetz. Eine Belieferung von anderen Abnehmern mit Klinikpackungen ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass diese Abnehmer diese Klinikpackungen ihrerseits an Krankenhäuser oder Versorgungsapotheken gemäß § 14 Apothekengesetz weiterveräußern.
- 4.10 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Unternehmen ein Medizinprodukteberater jederzeit für Fragen zur Verfügung steht und dahingehend regelmäßig geschult wird.

## **5. Preise - Zahlungsbedingungen - Preisanpassung**

- 5.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung, Zoll und Versicherung. Diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 5.2 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Wir werden dem Kunden die Preisanpassung vorab schriftlich oder in Textform mitteilen. Dem Kunden steht es sodann frei, den Vertrag zu den

# Verkaufsbedingungen der provita medical GmbH

- neuen Preisen fortzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde muss innerhalb von 5 Werktagen erklären, ob er den Vertrag zu den neuen, veränderten Konditionen fortsetzen möchte oder nicht.
- 5.3 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Sollte sich die gesetzliche Umsatzsteuer zwischen Lieferung und Rechnungsstellung verändern, so ist die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer maßgeblich. Unsere Rechnungen lauten auf Euro und sind durch Zahlung in Euro auszugleichen.
- 5.4 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen mit 2% Skonto oder netto ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 5.5 Soweit wir Schecks entgegennehmen, geschieht dies immer nur zahlungshalber. Wir haben in diesen Fällen nicht für die rechtzeitige Vorlage oder Protestierung einzustehen. Die Kosten der Diskontierung, Versteuerung und Einziehung gehen zu Lasten des Kunden; er hat diese Beträge auf Anforderung unverzüglich zu erstatten. Wechsel werden nicht entgegen genommen.
- 5.6 Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zweifelhaft erscheinen lassen, können wir nach unserer Wahl Vorauskasse oder Sicherheitsleistungen verlangen. Das gleiche gilt, wenn der Kunde mit der Erfüllung einer ihm uns gegenüber obliegenden Verpflichtung in Verzug gerät.
- 5.7 Es gelten grundsätzlich die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.
- 5.8 Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir insbesondere berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,00%-Punkten über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz zu berechnen. Sofern uns auf Grund gesetzlicher Bestimmungen höhere Zinsen zustehen oder wegen höherer Kreditbeschaffungskosten eine höhere Zinsbelastung entsteht, sind wir berechtigt, diese Zinsen zu berechnen. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins nach § 353 HGB unberührt.
- 5.9 Bei Zahlungsverzug hat der Kunde alle mit der Eintreibung offener Forderungen im Zusammenhang stehenden Mahn-, Inkasso-, Erhebungs- und Auskunftskosten zu tragen. Wir sind darüber hinaus berechtigt bei Zahlungsverzug des Kunden zusätzlich zu der Entgeltforderung eine Verzugs pauschale von 40,00 EUR zu verlangen.
- 5.10 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig feststellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Die Gegenforderung aus demselben Vertragsverhältnis ist dann ebenfalls vom Aufrechnungsverbot ausgenommen, was bedeutet, dass bei gegenseitig voneinander abhängigen Ansprüchen eine Aufrechnung zulässig bleibt.
- 6. Verpackung und Transportkosten**
- 6.1 Die Verpackung der Ware erfolgt nach unserer Wahl unter Berücksichtigung des Transportweges, es sei denn, dass der Kunde eine Verpackung vorgibt. Gibt der Kunde eine Verpackung vor, so hat er die Kosten zu tragen, die durch die gewählte Versand- und Verpackungsart entstehen.
- 6.2 Wir sind vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung frei, einen Transportweg nach billigem Ermessen zu wählen. Der Kunde trägt die Kosten des Transports.
- 6.3 Der Kunde trägt alle Kosten, die infolge einer ausdrücklich von ihm gewählten Versendungsart entstehen; dies gilt sowohl für Expresssendungen als auch Über-Nacht-Zustellungen, auch wenn wir die Auslagen zunächst übernehmen.
- 6.4 Auf Wunsch des Kunden werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.
- 6.5 Für die Rücknahme von Verpackungen gelten gesonderte Vereinbarungen.
- 6.6 Die Verpackung erfolgt unsererseits nach bestem Wissen. Wir haften bei unsachgemäßer Verpackung lediglich nach 12.5 bis 12.8: eine darüber hinausgehende Haftung unsererseits ist ausgeschlossen, insbesondere haften wir nicht für einen unsachgemäßen Transport durch den Spediteur/ Frachtführer.
- 7. Schutzrechte - Urheberrechte**
- 7.1 An Abbildungen, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Plänen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen und Informationen körperlicher und nicht-körperlicher Art, auch elektronischer Form, behalten wir uns jegliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 7.2 Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) ergeben, haften wir nicht, wenn das Schutzrecht im Eigentum des Kunden bzw. eines unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich kapital- oder stimmrechtsmäßig ihm gehörenden Unternehmens steht oder stand.
- 7.3 Sofern die Herstellung oder der Vertrieb von Artikeln nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Unterlagen oder Anweisungen des Kunden erfolgen und dadurch ein Eingriff in fremde Rechte (insbesondere gewerbliche Schutzrechte von Dritten) erfolgt,

## Verkaufsbedingungen der provita medical GmbH

- hat der Kunde uns schad- und klaglos zu halten.
- 7.4 Ansprüche des Kunden aus Schutzrechtsverletzungen sind ausgeschlossen, wenn die Erzeugnisse gemäß der Spezifikation oder den Anweisungen des Kunden gefertigt werden oder die (angebliche) Verletzung des Schutzrechts aus der Nutzung im Zusammenwirken mit einem anderen, nicht von uns stammenden Gegenstand folgt oder die Erzeugnisse in einer Weise benutzt werden, die wir nicht voraussehen konnten.
- 7.5 Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten ergeben, haften wir nicht, wenn nicht mindestens ein Schutzrecht in den europäischen Staaten veröffentlicht ist.
- 7.6 Der Kunde hat uns unverzüglich von bekannt werdenden (angeblichen) Schutzrechtsverletzungen oder diesbezüglichen Risiken zu unterrichten und uns auf unser Verlangen - soweit möglich - die Führung von Rechtsstreitigkeiten (auch außergerichtlich) zu überlassen.
- 7.7 Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, für das ein Schutzrecht verletzende Erzeugnis ein Nutzungsrecht zu erwirken oder es so zu modifizieren, dass es das Schutzrecht nicht mehr verletzt, oder es durch ein das Schutzrecht nicht mehr verletzendes gleichartiges Erzeugnis zu ersetzen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist möglich, stehen dem Kunden - sofern er uns die Durchführung einer Modifizierung ermöglicht hat - die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt zu.
- 7.8 Wir behalten uns vor, die nach dieser Vorschrift zur Wahl stehenden Maßnahmen auch dann zu ergreifen, wenn die Schutzrechtsverletzung noch nicht rechtsgültig festgestellt oder von uns anerkannt ist.
- 7.9 Soweit wir zur Durchführung des Auftrages eine Technologie oder das Know-How des Kunden benötigen, gewährt uns der Kunde ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an dieser/diesem Technologie/Know-How während der Laufzeit und ausschließlich zu Zwecken des Vertrages.
- 7.10 Unsere Leistungen können Produkte enthalten, deren Verwendung durch den Kunden patent- oder lizenzrechtlichen Beschränkungen unterliegen. Einzelheiten zu solchen Beschränkungen sind unseren jeweiligen Produktbeschreibungen, der jeweiligen Packungsbeilage oder gegebenenfalls unserem Internetauftritt zu entnehmen. Diese können darüber hinaus vom Kunden vor und nach Vertragsabschluss bei uns eingefordert werden.
- 7.11 Ansprüche des Kunden aus Schutzrechtsverletzungen sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, oder er uns nicht in angemessenem Umfang bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter unterstützt.
- 7.12 Weitergehende oder andere als die in dieser Nr. 7 geregelten Ansprüche des Kunden wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.
- 8. Beistellung - Werkzeuge - Werkzeugkosten**
- 8.1 Benötigen wir zur Fertigung unserer Produkte und Komponenten Teile, die der Kunde zur Verfügung zu stellen hat (Beistellware), so ist der Kunde verpflichtet, diese Teile in einer der Bestellmenge entsprechenden Zahl zuzüglich einer Reserve von 10% kostenfrei und zusammen mit der Auftragserteilung frühzeitig anzuliefern.
- 8.2 Trägt der Kunde Werkzeugkostenanteile, so erwirbt er damit nicht den Anspruch auf Übereignung oder Aushändigung des Werkzeuges. Die Werkzeugkostenanteile werden weder zurückgezahlt noch amortisiert.
- 8.3 Wir bewahren das Werkzeug fünf Jahre lang ab Lieferung der letzten, mit der Hilfe des Kunden gefertigten Ware, auf. Nach Ablauf dieser Frist dürfen wir frei über das Werkzeug verfügen. Die während der Aufbewahrungszeit anfallenden Kosten für die Lagerung sowie die Instandhaltung und Wartung des Werkzeuges trägt der Kunde. Der Kunde erhält hierüber eine gesonderte Rechnung.
- 8.4 Hat der Kunde lediglich einen Werkzeugkostenanteil zu tragen und nimmt er, gleich aus welchem Grunde, nicht die gesamte im Zusammenhang mit der Bestellung des Werkzeuges bestellte Ware ab, so ist der Kunde trotzdem verpflichtet, uns die Werkzeugkosten zu vergüten.
- 8.5 Bei Nichtabnahme der Bestellung hat der Kunde die in Zusammenhang mit den Werkzeugen entstehenden Lager-, Versicherungs- und Wartungskosten zu tragen.
- 8.6 Abweichend von den vorstehenden Ziffern sind Werkzeugkosten zur Hälfte sofort nach Vertragsabschluss und zur anderen Hälfte bei Vorlage des Ausfallmusters netto ohne Skontoabzug zu zahlen.
- 9. Abrufaufträge**
- 9.1 Bei Abrufaufträgen gilt die gesamte Auftragsmenge einen Monat nach Ablauf der für den Abruf vereinbarten Frist, mangels einer solchen Vereinbarung sechs Monate nach Vertragsabschluss, als vom Kunden abgerufen.
- 9.2 Nimmt der Kunde eine ihm obliegende Einteilung der zu liefernden Ware nicht innerhalb der Fristen des Absatz 9.1 vor, dürfen wir die Ware nach unserer Wahl einteilen und liefern. Der Kunde hat sodann sämtliche Kosten zu tragen. Wir behalten uns

# Verkaufsbedingungen der provita medical GmbH

zudem das Recht vor, bei nicht rechtzeitigem Abruf durch den Kunden nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

9.3 Der Abruf der bestellten Ware stellt eine Hauptleistungspflicht des Kunden dar.

## **10. Annahmeverzug des Kunden, Gefahrübergang und Mitwirkungspflichten des Kunden**

10.1 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, anderweitige Aufträge Dritter vorzuziehen und die Liefer-/ Leistungszeit angemessen zu verlängern.

10.2 Der Kunde unterstützt uns bei der Erbringung der vertraglich geschuldete Leistung; diese Unterstützung umfasst auch die Bereitstellung aller dem Kunden zur Verfügung stehenden Informationen, Unterlagen, Daten und Materialien, die für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen notwendig oder nützlich sein können.

10.3 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass uns rechtzeitig und ohne dass es einer besonderen Aufforderung bedarf alle für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen notwendigen Informationen, Unterlagen, Daten und Materialien zur Verfügung stehen und wir über alle Ereignisse und Umstände benachrichtigt werden, die für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen von Bedeutung sein können.

10.4 Der Kunde hat uns insbesondere über mögliche Risiken, die mit den zu untersuchenden oder herzustellenden Materialien oder Produkte verbunden sein können, zu informieren und bestehende öffentliche, betriebliche oder regulatorische Sicherheitsvorschriften und damit verbundene vertrauliche betriebliche Belange zu erläutern, die bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen beachtet werden sollten.

10.5 Unbeschadet weitergehender Ansprüche sind wir im Falle des Annahmeverzuges des Kunden berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Rechte oder Ansprüche bleiben vorbehalten.

10.6 Verzögert sich die Versendung der Lieferung aus Gründen, die beim Kunden liegen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist. Der Kunde hat im Falle des Annahmeverzugs sämtliche Kosten zu tragen, die uns aufgrund der Verzögerung entstehen. Hierunter fallen insbesondere, jedoch nicht abschließend, die Kosten für Lagerung, Versicherung und Transport der Produkte.

10.7 Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an einen Frachtführer, spätestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem die Ware unser Werk verlässt, auf den Kunden über. Verzögert sich die Absendung durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, tritt der Gefahrenübergang bereits dann ein, wenn wir den Kunden erstmals auffordern, die seinerseits erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

10.8 Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Abnehmers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Kunden für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände der Lieferung berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Weitergehende Ansprüche aufgrund von Annahmeverzug bleiben unberührt.

10.9 Der Kunde hat uns unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass Leistungen oder Produkte möglicherweise gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen oder Dritte möglicherweise unsere gewerblichen Schutzrechte verletzen. Ein entsprechender Freistellungsanspruch nach Ziff. 7 bleibt hiervon unberührt.

10.10 Falls der Kunde von Zwischenfällen erfährt, die unsere Produkte und Leistungen betreffen, muss er uns diesen Zwischenfall unverzüglich mitteilen. Der Kunde stimmt jede weitere Maßnahme und Reaktion auf den Zwischenfall mit uns ab.

10.11 Der Kunde ist nicht berechtigt, Dritte (insbesondere Behörden) und/ oder die Öffentlichkeit von Zwischenfällen im Zusammenhang mit unseren Produkten und Leistungen ohne vorherige Absprache mit uns zu informieren, es sei denn, der Kunde ist auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften zur sofortigen Weitergabe der Informationen verpflichtet. In diesem Fall wird uns der Kunde unverzüglich darüber informieren.

## **11. Lieferzeit und Lieferverzug**

11.1 Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

11.2 Die Leistungsfristen und -termine werden zwischen den Vertragspartnern vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung in der Auftragsbestätigung angegeben.

11.3 Sofern dies nicht der Fall ist, bemisst sich die Frist in Abhängigkeit von der jeweiligen von uns zu erbringenden Leistung an der entsprechenden branchenüblichen Durchschnittszeit und beträgt, soweit die branchenübliche Durchschnittszeit nicht kürzer bemessen ist, mindestens acht (8) Wochen ab Vertragsabschluss, ansonsten die branchenübliche Durchschnittszeit. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich die Leistungsfristen und -termine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den

## Verkaufsbedingungen der provita medical GmbH

- Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragter Dritter.
- 11.4 Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus; die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Bei späteren Zusatz- oder Ergänzungsvereinbarungen verlängern bzw. verschieben sich die Leistungsfristen bzw. Leistungstermine entsprechend. Solange der Kunde mit der Erfüllung einer Verbindlichkeit uns gegenüber im Verzug ist, ruht unsere Leistungspflicht. Bei schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens des Kunden sind wir zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, berechtigt. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 11.5 Verzögert sich die Lieferung oder Leistung aus Gründen, die wir schuldhaft zu vertreten haben, so werden wir den Kunden rechtzeitig über die Verzögerung informieren und einen neuen Liefertermin nennen. Widerspricht der Kunde dem neuen Liefertermin/ Leistungstermin nicht unverzüglich, so gilt der neue Liefertermin/ Leistungstermin als vereinbart.
- 11.6 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- 11.7 Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 11.8 Wir haften auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 11.9 Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jeden vollendeten Monat Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,1 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 1 % des Lieferwertes.
- 11.10 Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.
- 12. Force Majeure**
- 12.1 Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert.
- 12.2 Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragspartner unabhängigen Umstände, insbesondere aber nicht abschließend Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen (auch bei Zulieferern), Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragspartner unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.
- 12.3 Die Vertragsparteien sind von ihren Verpflichtungen nach diesen Verkaufsbedingungen insoweit befreit, als sie nachweisen, dass das Erfüllungshindernis außerhalb ihrer Einflussmöglichkeit entstanden ist und nach Unterschrift des jeweiligen Liefervertrages aufgetreten ist.
- 12.4 Jeder Vertragspartner wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern.
- 12.5 Der von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartner wird dem anderen Vertragspartner den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen.
- 12.6 Sollten die Umstände höhere Gewalt oder Umstände außerhalb der Einflussosphäre der Vertragsparteien länger als zwei Monate andauern, werden die Vertragsparteien eine Einigung über die Fortsetzung des Vertrages treffen. Ist keine Einigung erzielbar, hat die Partei, die nicht von den vorgenannten Umständen berührt ist, das Recht den Vertrag durch einseitige schriftliche Erklärung ohne Einhaltung einer weiteren Frist zu beenden.
- 13. Mängelrüge**
- 13.1 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 13.2 Bei jeder Mängelrüge steht uns das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Produkte zu. Wir können uns hierzu eines fachlich qualifizierten Dritten bedienen. Sofern sich herausstellt, dass ein vom Kunden behaupteter Mangel tatsächlich nicht besteht oder durch eine unsachgemäße Verwendung und/oder Lagerung durch den Kunden verursacht wurde, sind wir

## Verkaufsbedingungen der provita medical GmbH

- berechtigt, jegliche Aufwendungen, die durch die Verfolgung der Mängelrüge entstanden sind, dem Kunden in Rechnung zu stellen, sofern der Kunde zumindest grob fahrlässig gehandelt hat.
- 13.3 Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- 13.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- 13.5 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 13.6 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 13.7 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 13.8 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 13.9 Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz (ProHaftG), dem Medizinproduktegesetz (MPG) und dem Arzneimittelgesetz (AMG).
- 13.10 Insbesondere haften wir nicht für die Folgen unsachgemäßer Änderung oder Behandlung unserer Produkte, bei medizinisch technischen Geräten insbesondere nicht für durch Verwendung ungeeigneter Reagenzien verursachte Schäden oder die Folgen mangelhafter Wartung seitens des Kunden oder Dritter sowie für Mängel, die auf normalen Verschleiß beruhen oder durch den Transport verursacht wurden.
- 13.11 Die Verjährungsfristen für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, soweit die Kaufsache üblicherweise für ein Bauwerk verwendet wird und den Mangel verursacht hat.
- 13.12 Die Verjährungsfristen im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt
- 13.13 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf den jeweils niedrigeren Wert aus Auftragswert (bei Rahmenverträgen mit Abrufvereinbarung den Wert der Abrufmenge) oder der Deckungssumme unserer jeweiligen Haftpflichtversicherung beschränkt, auch wenn es sich um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Die Deckungssumme je Schadenereignis beträgt EUR 3.000.000,00 pauschal für Personen und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden).
- 13.14 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadenabwehr und -minderung zu treffen. **Insbesondere hat der Kunde die Produktinformationen und Hinweise unter Ziffer 4 dieser Bedingungen eingehend zu befolgen. Befolgt der Kunde die Hinweise unter Ziffer 4 dieser Bedingungen nicht und entsteht aufgrund dessen ein Schaden, so hat der Kunde uns von einer Inanspruchnahme durch Dritte freizustellen. Der Kunde haftet sodann für den entstandenen Schaden.**
- 13.15 Unsere Produkte dürfen ohne unsere vorherige Zustimmung nicht verändert werden. Sollte der Kunde eigene Komponenten oder Bauteile an unseren Produkten anbringen oder unsere Produkte einer Veränderung jeglicher Art unterziehen, ohne dies vorher mit uns schriftlich abzustimmen, haften wir dem Kunden nicht für etwaig daraus entstehenden Schaden.
- 13.16 Wir gewährleisten, dass unsere Produkte im Zeitpunkt der Lieferung die notwendigen Produktzulassungen in Deutschland und den übrigen Ländern der Europäischen Union besitzen. Wir weisen allerdings darauf hin, dass die den Produkten beiliegenden Gebrauchsanweisungen nicht in allen in den Ländern der Europäischen Union gebräuchlichen Sprachen beigefügt sind. Werden unsere Produkte außerhalb der Europäischen Union importiert, übernehmen wir keine Gewährleistung für die Konformität unserer Produkte mit den jeweiligen Staat geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 13.17 Soweit unsere Produkte nicht durch uns ausdrücklich zur mehrfachen Verwendung und/oder Resterilisierung bestimmt sind, sind Ansprüche des Kunden wegen der fehlenden Wiederverwertbarkeit dieser Produkte ausgeschlossen.
- 13.18 Soweit unsere Produkte nicht durch uns zur mehrfachen Verwendung und/oder Resterilisierung bestimmt sind, sind Ansprüche des Kunden, die sich aus einer mehrfachen Verwendung, einer Resterilisierung und/oder einer sonstigen Aufbereitung der Produkte resultieren, ausgeschlossen.
- 14. Gesamthaftung**
- 14.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 12 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend



## Verkaufsbedingungen der provita medical GmbH

gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

- 14.2 Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung den Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 14.3 Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

### **15. Freistellung**

- 15.1 Der Kunde verpflichtet sich, uns und unsere verbundenen Unternehmen, Mitarbeiter und Beauftragten von allen aufgrund einer Verletzung von Rechten Dritter durch die vom Kunden im Zusammenhang mit dem Vertrag bereitgestellten Informationen, Unterlagen, Daten und Materialien freizustellen und schadlos zu halten und uns gegen solche Ansprüche zu verteidigen, es sei denn, wir, unsere verbundenen Unternehmen, Mitarbeiter, leitenden Angestellten oder Geschäftsführer haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Zur Durchführung einer Drittrechtsrecherche/-prüfung sind wir nicht verpflichtet, es sei denn, eine solche ist ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart.
- 15.2 Wir benachrichtigen den Kunden rechtzeitig schriftlich über entsprechende Ansprüche Dritter und der Kunde ist berechtigt, sich auf eigene Kosten gegen einen solchen Anspruch zu verteidigen, die Kontrolle über die Verfahren zu übernehmen und Ansprüche durch Vergleich beizulegen. An einem Vergleichsabschluss sind wir zu beteiligen, soweit dieser für uns tatsächliche oder rechtliche Auswirkungen haben kann.
- 15.3 Der Kunde verpflichtet sich, uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die (a) aus einer Beschädigung der Produkte während des Gebrauchs, der Lagerung und der Benutzung der Produkte durch den Kunden und/oder (b) einer nicht sachgemäßen Verwendung der Produkte oder der eigenmächtigen Veränderung unserer Produkte resultieren, sofern der Schaden nicht durch einen Mangel des Produktes verursacht wurde, für den wir allein oder weit überwiegend verantwortlich sind.
- 15.4 Soweit unsere Produkte nicht durch uns zur mehrfachen Verwendung und/oder Resterilisierung bestimmt sind, stellt der Kunde uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer mehrfachen Verwendung der Produkte, einer Resterilisierung der Produkte und/oder einer sonstigen Wiederaufbereitung der Produkte resultieren.
- 15.5 Der Kunde ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme für Drittschäden abzuschließen, die aus einer unsachgemäßen Lagerung und/oder unsachgemäßen Verwendung der Produkte resultieren. Der Versicherungsschutz ist uns auf Verlangen nachzuweisen.

### **16. Eigentumsvorbehalt**

- 16.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor, rein vorsorglich behalten wir uns jedoch zumindest das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
- 16.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag vor. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
- 16.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 16.4 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- 16.5 Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich USt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritter erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen

## Verkaufsbedingungen der provita medical GmbH

- Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 16.6 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich USt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- 16.7 Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich USt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 16.8 Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 16.9 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- 16.10 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, bei Zahlungsverzug, unberechtigten Verfügungen über die Vorbehaltsware, bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden, bei Wechsel- und Scheckprotesten sowie wenn vom Kunden selbst oder von Dritten die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, sind wir berechtigt, die Be- und Verarbeitung sowie die Veräußerung der Vorbehaltsware zu untersagen. Wir sind in diesen Fällen ferner berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen und zu diesem Zweck den Betrieb des Kunden zu betreten, zweckdienliche Auskünfte zu verlangen sowie notwendige Einsicht in seine Bücher zu nehmen.
- 17. Vertraulichkeit**
- 17.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, über vertrauliche Informationen, insbesondere alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, insbesondere Herstellungsverfahren, Vertriebswege, Kundenlisten, Kalkulationsgrundlagen, Firmensoftware und vergleichbare Informationen sowohl während der Laufzeit des Vertrages als auch nach seiner Beendigung Stillschweigen zu bewahren.
- 17.2 Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich nicht auf solche Kenntnisse, die jedermann zugänglich sind oder deren Weitergabe für den jeweils anderen Vertragspartner ersichtlich ohne Nachteil ist. Im Zweifelsfalle sind jedoch technische, kaufmännische und persönliche Vorgänge und Verhältnisse, die den Vertragspartnern im Zusammenhang mit ihrer Kooperation bekannt werden, als Unternehmensgeheimnisse zu behandeln. In solchen Fällen ist der jeweilige Vertragspartner vor der Offenbarung gegenüber Dritten verpflichtet, eine Weisung der Geschäftsleitung des jeweils anderen Vertragspartners einzuholen, ob eine bestimmte Tatsache vertraulich zu behandeln ist oder nicht. Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf Angelegenheiten anderer Firmen, mit denen der Vertragspartner wirtschaftlich oder organisatorisch verbunden ist.
- 17.3 Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich ebenfalls auf Angehörige der Vertragspartner oder Ihrer Tochtergesellschaften, soweit die Betreffenden nicht durch ihre Tätigkeit zur Entgegennahme derartiger Mitteilungen berufen sind.
- 17.4 Sollte provita im Rahmen der Ausführung dieses Vertrages bzw. bei dessen Anbahnung Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Muster, Berechnungen oder sonstige Unterlagen überreichen, behält provita sich die Eigentums- und Urheberrechte an diesen Dokumenten vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Nach Abwicklung des Vertrages sind sie an provita unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Die Unterlagen sind nicht zu vervielfältigen. Sie sind sorgfältig zu behandeln, aufzubewahren und unverzüglich nach Erledigung vollständig und kostenfrei an provita zurückzugeben.
- 17.5 Die Vertragspartner werden alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Personen, denen Vertrauliche Informationen mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden, mit diesen in gleicher Weise verfahren, wie die Parteien dies gemäß dieser Vereinbarung zu tun verpflichtet sind.
- 17.6 Vorstehende Absätze finden für die Vertragspartner keine Anwendung, sofern und soweit sie gesetzlich verpflichtet sind, vertrauliche Informationen weiterzugeben oder zu veröffentlichen. In diesem Fall wird der Vertragspartner jedoch vor Weitergabe bzw. Veröffentlichung von Vertraulichen Informationen in Abstimmung mit dem jeweils anderen Vertragspartner geeignete Wege zur Verminderung eines etwas daraus entstehenden Schadens ergreifen.
- 17.7 Alle von provita stammenden geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmale, die etwa übergebenen

## Verkaufsbedingungen der provita medical GmbH

- Gegenständen zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrung) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind von provita zur Weiterveräußerung durch den Kunden bestimmt wurden, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb vom Kunden nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Sie bleiben ausschließliches Eigentum von provita.
- 17.8 Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis seitens provita dürfen solche Informationen nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden.
- 17.9 provita behält sich alle Rechte an den vorgenannten Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor.
- 17.10 Der Kunde erkennt an, dass diese Geschäftsbedingungen weder beabsichtigen noch dahin ausgelegt werden können, dass dem Kunden irgendwelche Rechte oder Lizenzen an dem Know-how oder anderen gewerblichen Schutzrechten von provita eingeräumt werden. Abgesehen von der Überprüfung der Technologie ist der Kunde nicht berechtigt, das Know-how für eigene Zwecke oder die Zwecke Dritter zu nutzen. Ebenso ist es dem Kunden untersagt, für das Know-how oder Teile davon gewerbliche Schutzrechte anzumelden. Der Kunde erkennt an, dass die Kommunikation von Informationen durch uns vom Kunden in keinem Fall als Garantie für die Genauigkeit der Informationen, Preisgabe im Hinblick auf Patentrecht, Übertragung des Rechts an geistigem Eigentum, Verpflichtung provitas, später einen Vertrag abzuschließen, betrachtet werden darf.
- 17.11 Die Verpflichtung der Vertragspartner, die vertraulichen Informationen des jeweils anderen zu schützen, endet zehn (10) Jahre nach dem Datum des Abschlusses des jeweiligen Vertrages.
- 18. Erfüllungsort - Gerichtsstand - Anwendbares Recht**
- 18.1 Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitzgericht zu verklagen.
- 18.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 18.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- 19. Salvatorische Klausel**
- 19.1 Sollte ein Gericht oder eine andere zuständige Behörde eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen für ganz oder teilweise unwirksam, nichtig, ungültig oder undurchführbar erklären, so wird dadurch die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchführung aller übrigen Bestimmungen sowie des nicht betroffenen Rests dieser Bestimmung nicht berührt.
- 19.2 An Stelle der unwirksamen, ungültigen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung gilt automatisch eine der betroffenen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis so nahe wie möglich kommende wirksame, gültige und durchführbare Bestimmung als vereinbart.

Stand 09.06.2015